

Geschäftsordnung über die Arbeit der bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Geesthacht (Behindertenbeauftragte/r)

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Geesthacht bestellt die Ratsversammlung auf Vorschlag des Sozialausschusses eine/einen Beauftragte(n) für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/r).
- (2) Zur/zum Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Geesthacht können nur Personen bestellt werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Geesthacht haben. Der/die Beauftragte sollte nach Möglichkeit selber eine Behinderung haben.
- (3) Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren.
- (4) Die/der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.
- (5) Die/ der Behindertenbeauftragte wird organisatorisch dem Fachdienst Soziales zugeordnet.
- (6) Die/der Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Stadt Geesthacht. Im Rahmen des Aufgabenbereiches unterstützen sich die Selbstverwaltungsorgane der Stadt und die/der Behindertenbeauftragte wechselseitig.

§ 2 Aufgaben

Die/ der Behindertenbeauftragte

- fördert die Beseitigung und Verhinderung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen sowie die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen und Herstellung von Chancengleichheit und Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und der Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten.
- berät die Verwaltung und die Selbstverwaltung der Stadt Geesthacht zur Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur, zur Förderung der Integration und zur Schaffung von Rahmenbedingungen, die die Selbstbestimmung behinderter Menschen unterstützen. Insofern hat die/ der Behindertenbeauftragte ein Rederecht im Sinne einer Expertenfunktion in den Ausschüssen der Stadt Geesthacht und kann zu diesen entsprechend eingeladen werden.
- ist Ansprechpartner/in für alle behinderten Menschen, berät und informiert diese individuell und leitet Anregungen und Anliegen ggfls. an die zuständigen Stellen weiter.
- arbeitet mit der/dem Landesbeauftragten und der/dem Kreisbeauftragten und anderen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Kreis Herzogtum Lauenburg zusammen.
- legt einmal jährlich dem Sozialausschuss seinen Tätigkeitsbericht vor.

§ 3 Unterstützende Maßnahmen

- (1) Die Stadt Geesthacht stellt angemessene Mittel für Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung, die jeweils über die Haushaltsberatungen festgelegt werden.
- (2) Fahrkosten werden nach Aufwand und Nachweis erstattet.
- (3) Die/ der Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 170,- Euro.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/der Behindertenbeauftragte darf auch nach Beendigung der Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister.
- (3) Die/der Behindertenbeauftragte hat die Datenschutzbestimmungen zu beachten.

§ 5 Datenschutzklausel

Die Abrechnung der Entschädigung nach § 3 erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Geesthacht, 05.03.2019

Der Bürgermeister